

81. Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2010, mit der Teile der Gemeinde Nassereith zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Afrigal) erklärt werden und mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Afrigal festgelegt werden
82. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2010 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2011)
83. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Dezember 2010, mit der die Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken geändert wird

## 81. Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2010, mit der Teile der Gemeinde Nassereith zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Afrigal) erklärt werden und mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Afrigal festgelegt werden

Aufgrund der §§ 14 Abs. 3 lit. a und 21 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/2009, wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Naturschutzgebiet, Schutzzweck

(1) Das in der Anlage dargestellte, blau unterlegte und als Natura 2000-Gebiet gemeldete Gebiet in der Gemeinde Nassereith wird zum Zweck des Schutzes seiner besonders naturnahen Bergkiefern- oder Spirkenwälder und zur Erhaltung der Biodiversität im Wald zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Afrigal).

(2) Das Naturschutzgebiet dient insbesondere der Erhaltung der Bergkiefern- oder Spirkenwälder auf Gips- oder Kalksubstrat, der Buschvegetation mit Latsche und behaarter Almrose sowie der Bodensauren Fichtenwälder.

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 71,6 ha.

(4) Das Naturschutzgebiet umfasst Teile der Grundstücke Nr. 2728, 2730 und 2733/1, alle GB 80008 Nassereith.

(5) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft Imst und der Gemeinde Nassereith während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

### § 2

#### Verbote, Ausnahmen

(1) Im Naturschutzgebiet sind verboten:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt werden,

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen,

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftpipelineleitungen,

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke,

e) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen,

f) jede erhebliche Lärmentwicklung,

g) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann,

h) die Verwendung von Kraftfahrzeugen und

i) Neuaufforstungen mit standortfremden Baumarten.

(2) Von den Verboten nach Abs. 1 lit. a bis h sind ausgenommen:

a) Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei, soweit dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

b) die Verwendung von Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Instandhaltung oder

Instandsetzung bestehender Wege für deren dafür bestimmte forstliche Nutzung,

c) notwendige Bekämpfungsmaßnahmen von flüchtig auftretenden Schädlingen.

(3) Von den Verboten nach Abs. 1 können Ausnahmen nach § 29 Abs. 2 lit. c des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bewilligt werden.

### § 3

Als Maßnahmen der üblichen land- und wirtschaftlichen Nutzung, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, gelten:

a) die Verwendung von Pestiziden und die Ausbringung von mineralischem Dünger sowie organischem Flüssigdünger,

b) jede Änderung der bisher üblichen Art der Nutzung von Grundstücken.

### § 4

#### Schutzumfang der Lebensräume

Die Waldbestände, insbesondere die Bergkiefern- oder Spirkenwaldbestände auf Gips- oder Kalksubstrat, sind zu erhalten und zu bewahren und gegebenenfalls ist deren günstiger Erhaltungszustand zu bewirken.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

### § 5

#### Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet

Für das Natura 2000-Gebiet Afrigal, kundgemacht durch LGBl. Nr. 27/2009, werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

a) die Erhaltung der für das Natura 2000-Gebiet Afrigal typischen Bergkiefern- oder Spirkenwälder auf Gips- oder Kalksubstrat mit den daran anschließenden Latschenbeständen einschließlich der charakteristischen Vegetation,

b) die Verhinderung des Eintrages von Düngemitteln und/oder Giftstoffen aus den umgebenden Flächen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann,

c) die Freihaltung der Flächen des Natura 2000-Gebietes Afrigal von Anlagen jeder Art,

d) die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des gesamten Natura 2000-Gebietes Afrigal.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

## 82. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2010 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2011)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird verordnet:

### § 1

#### Entgelt

Das monatliche Entgelt für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und für andere Räumlichkeiten  
je Quadratmeter Nutzfläche ..... € 0,2240

2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis  
je Quadratmeter Gehsteigfläche ..... € 0,4230

### § 2

#### Materialkostenersatz

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Materialien wird eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines Zuschlages zum Entgelt nach § 1 Z. 1 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

## § 3

**Aufrundung**

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist entsprechend den vier Dezimalstellen auf die nächsthöhere zweite Eurodezimale aufzurunden.

## § 4

**Sperrgeld**

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht ein Sperrgeld von 3,50 Euro, nach Mitternacht ein solches von 4,- Euro, zu entrichten.

## § 5

**Begünstigungsklausel**

Sollte sich aufgrund der §§ 1 bis 3 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Entlohnung als bisher er-

geben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt weiterhin.

## § 6

**Ausmaß  
der Erhöhung des Entgeltes**

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 der Hausbesorger-Entgeltverordnung 2010, LGBL. Nr. 94/2009, festgesetzten Entgelt für das Entgelt nach

§ 1 Z. 1 .....	2,10 v. H.
§ 1 Z. 2 .....	2,15 v. H.

## § 7

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung 2010, LGBL. Nr. 94/2009, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 83. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Dezember 2010, mit der die Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken geändert wird

Aufgrund des § 60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Landeshauptmannes über die Bildung von Standesamtsbezirken, Bote für Tirol Nr. 164/1966, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 34/2010, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird in der Aufzählung der Standesamtsbezirke des Bezirkes Innsbruck-Land die Be-

zeichnung „Kematen in Tirol“ durch die Bezeichnung „Völs“ ersetzt.

2. In der Anlage hat die Aufzählung der dem nunmehrigen Standesamtsbezirk „Völs“ zugehörigen Gemeinden zu lauten: „Völs, Gries im Sellrain, Kematen in Tirol, Oberperfuss, Ranggen, Sankt Sigmund im Sellrain, Sellrain, Unterperfuss“.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus,  
Zimmer A039.

Druck: Eigendruck